

Inhaltsverzeichnis

148.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 8. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr	299-301
149.	Anerkennung Träger der freien Jugendhilfe	302
150.	Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln	303-305
151.	Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Hürth	306
152.	Satzung der Stadt Hürth über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in Hürth-Hermülheim an der Luxemburger Straße, Bonnstraße und der Straße „An der Herrenmühle“ vom 12.11.2018	307-309

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Am Dienstag, den 20.11.2018 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert- Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 8. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Beschluss- und Antragskontrollliste 4/2018
3	Deponie "Vereinigte Ville" in Knapsack - Weiterentwicklung des Standortes hier: Vorstellung der Planungen
4	Bebauungsplan 217 "Efferen-West" - Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW hier: Höhenunterschiede im Bebauungsplan 217 zu den Nachbargrundstücken
5	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW hier: Verlängerung der Linie 146 von Köln nach Hürth-Berrenrath
6	Vorplanung der Straße „Am Bruch“ in Hürth-Fischenich hier: Vorstellung des Vorentwurfs
7	Bebauungsplan 403 „Bonnstraße-Ost Fischenich“ hier: a) Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.1 BauGB b) Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB
8	Bebauungsplan 512b „Chemiepark Knapsack - Süderweiterung Werkteil Hürth“ im Stadtteil Knapsack hier: a) Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB b) Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) BauGB
9	Anträge
9.1	Umgestaltung Fuß- und Radweg Bonnstraße hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der CDU-Fraktion vom 31.10.2018

9.2	Instandhaltung von Radwegen hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der CDU-Fraktion vom 31.10.2018
9.3	Gestaltungssatzung Vorgärten hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der CDU-Fraktion vom 06.11.2018
9.4	Höhenunterschied im BPL 217 "Efferen-West" hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 06.11.2018
9.5	Entwicklung des Stadtbusses hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 06.11.2018
10	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
10.1	Baumfällungen nach § 4 (6) der Baumschutzsatzung vom 05.05.2015
10.2	Verleihung des Schulbaupreises NRW 2018 für den Neubau der Gesamtschule Hürth
10.3	Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept hier: Sofortmaßnahmen - Zeit- und Umsetzungsplan
10.4	Bäderbetrieb De Bütt hier: Notwendigkeit für die Erstellung einer vollständigen Sanierungsplanung
10.5	Neubau Gesamtschule Hürth: Optik der Holzverkleidung der Fassade
10.6	Qualitätsbericht für den Stadtbusverkehr im Jahre 2017
11	Anfragen in öffentlicher Sitzung
11.1	Verkehrsbelastung Luxemburger Straße hier: Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.10.2018

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
12	Zustimmung zur Durchführung von fünf Vergabeverfahren hier: Planungsleistungen für die Erweiterung der Friedrich-Ebert-Realschule
13	Zustimmung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens hier: Freianlagenplanung für die Schulhofsanierung an der Brüder-Grimm-Schule
14	Zustimmung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens hier: Freianlagenplanung für die Schulhofsanierung an der Wendelinusschule
15	Grün- und Freiraumkonzept hier: Sachstand des Vergabeverfahrens
16	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
16.1	Wohnanlage mit Tiefgarage in Efferen
16.2	Neubau von 12 Einfamilienhäusern und ein Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage in Hermülheim

16.3	Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 14 Wohneinheiten, 2 Gewerbeeinheiten und einer Tiefgarage in Alt-Hürth
16.4	Bauvorhaben Mehrfamilienhaus mit 10 Wohneinheiten und Tiefgarage, 4 Reihenhäuser und ein Einfamilienhaus in Gleuel
16.5	Sachstandsbericht über ein städtebauliches Projekt aus dem Wohnbaulandkonzept in Hürth-Hermülheim
17	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
17.1	Bauvorhaben Grippekovener Straße hier: Antwort Pkt. 8.3 aus Sitzung vom 09.10.2018
17.2	Wohnungen Rüschergerasse hier: Antwort Pkt. 8.5 aus Sitzung vom 09.10.2018

Hürth, 08.11.2018

Gezeichnet:

Siry (Fachbereichsleiter)

Bekanntmachung STADT *Hürth*®

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung JHA-4/2018 am 19.09.2018 den Verein, Alevitische Kulturzentrum Rhein-Erft-Kreis e.V., Sitz in Hürth, nach § 75 Abs. 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Hürth, den 06.11.2018
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Menzel
Beigeordneter

Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung –

Zeughausstr. 2 - 10
50667 Köln

Tel.: 0221/147-2033

Flurbereinigung Bergerbusch II

Köln, 02.11.2018

Az.: 33.42 - 51501

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Flurbereinigungsverfahren Bergerbusch II wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet [§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)]:

1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, gehen der Besitz, die Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke mit Wirkung vom **01.01.2019** auf die neuen Empfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den gleichen Zeitpunkten. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.
2. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der Bekanntgabe dieser Besitzeinweisung an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 S. 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 2 a) und 2 b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 2 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

3. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind für das gesamte Flurbereinigungsgebiet in die Örtlichkeit übertragen worden. Die neue Feldeinteilung wurde den betroffenen Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Bergerbusch II in Verbindung mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes im Offenlegungstermin am 29.10.2018 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Büro der Umsiedlungsabteilung der RWE Power AG, Sonnenblumenstraße 30, 50171 Kerpen-Manheim (Alt) offengelegt, erläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Gründe

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand durchzuführen.

Die geplanten artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind mit dem Flurbereinigungsplan umgesetzt, so dass es jetzt im Interesse der Beteiligten liegt, die durch den Tagebau entstandenen Nachteile auszugleichen und nunmehr auch auf den neu gebildeten Flurstücken zu wirtschaften. Darüber hinaus dient es dem Interesse der

Beteiligten und dem öffentlichen Interesse, dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird.

Die Voraussetzungen zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert vorliegen und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht.

Die Teilnehmer haben mit der Vorlage des Flurbereinigungsplans einen Nachweis über die neue Feldeinteilung erhalten.

Im Rahmen der Vorlage des Flurbereinigungsplans lagen die Nachweise für die Betroffenen offen und wurden ihnen erläutert. Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle angezeigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vor.

Nach dieser Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse von Beteiligten liegt. Die bereits oben dargelegten Gründe einer vorläufigen Besitzregelung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im Interesse der Beteiligten und im öffentlichen Interesse, dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens gemeinsam durchführen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
– 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) –
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag
(LS) gez. Meul
Oberregierungsvermessungsrat

Den Inhalt der o. a. Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/bergerbusch_zwei

Bekanntmachung STADT *Hürth*®

Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Hürth

Herr Udo Josef Leuer hat mit Ablauf des 31.10.2018 auf sein Mandat im Rat der Stadt Hürth verzichtet.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes stelle ich fest, dass

Name, Vorname Schmitz, Sonja

Geburtsdatum 24.10.1967

Anschrift Schollstraße 4, 50354 Hürth

aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) als Nachfolgerin in den Rat der Stadt Hürth gewählt ist.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 39 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist dem Wahlleiter der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40 in 50354 Hürth schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hürth, 13.11.2018



Dirk Breuer
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Hürth
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes
in Hürth-Hermülheim an der Luxemburger Straße, Bonnstraße und der Straße
„An der Herrenmühle“ vom 12.11.2018**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung und 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts beschlossen:

**§ 1
Besonderes Vorkaufsrecht**

Der Stadt Hürth steht in dem in § 2 dieser Satzung näher bezeichnetem Gebiet, für das sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

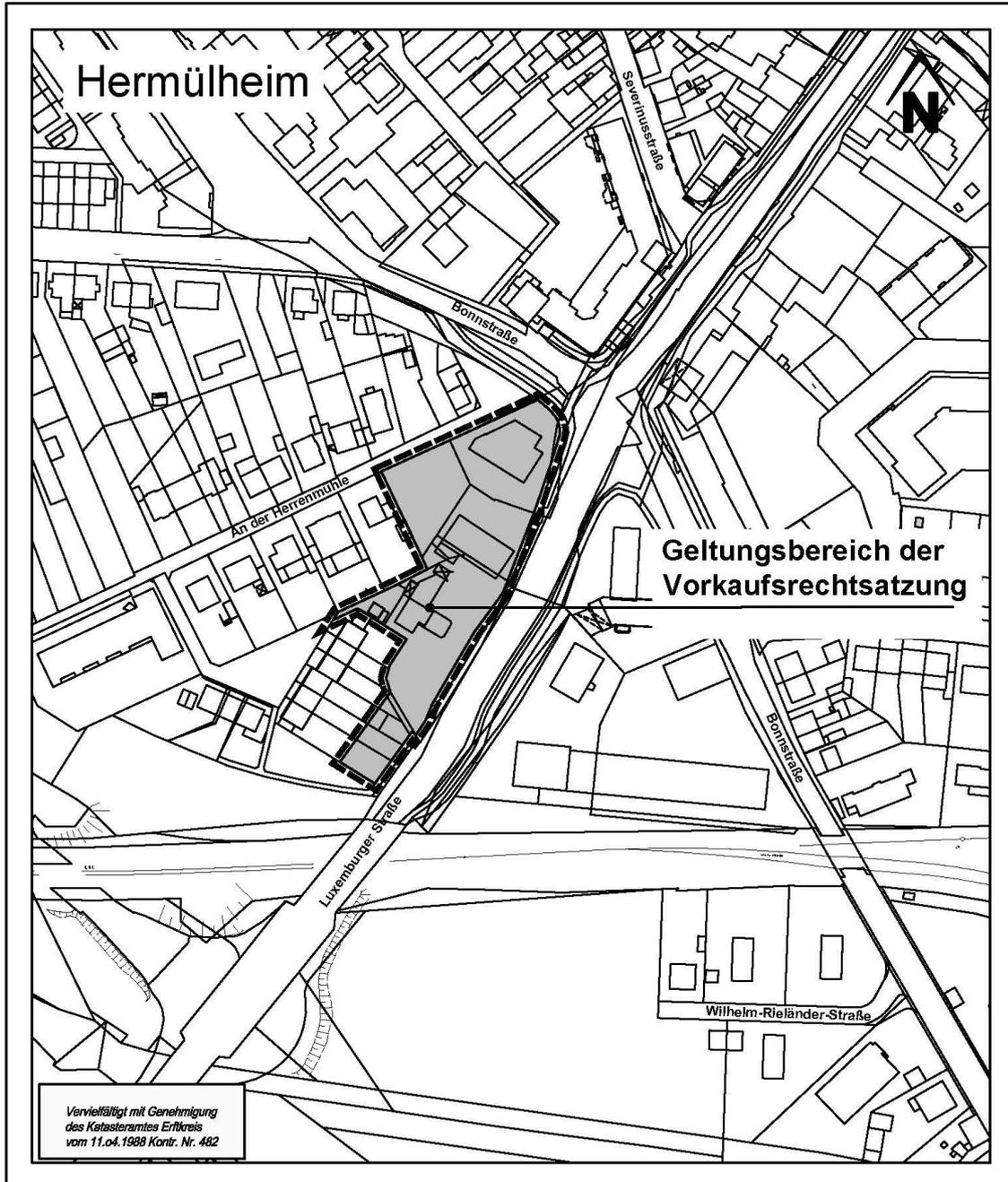
**§ 2
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das in der anliegenden Übersichtskarte kenntlich gemachte Gebiet zwischen der Luxemburger -, Bonn- und der Straße „An der Herrenmühle“.

Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.




AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

Vorkaufsrechtsatzung für den Bereich "Luxemburger Str. / An der Herrenmühle" (Bebauungsplan 042)

MASSTAB 1:2000		Datum : 19.07.2016	
GEZEICHNET	GEPROBT / DATUM	BEARBEITET	GESEHEN
KARTIERER		ÜBERWACHTET	GEHEBUNGSDATUM

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Hürth über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in Hürth-Hermülheim an der Luxemburger Straße, Bonnstraße und der Straße „An der Herrenmühle“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 12.11.2018



Dirk Breuer
Bürgermeister